

1. Allgemeines

Sämtlichen Bestellungen der PPM Reinstmetalle Osterwieck GmbH, darauf zielende Angebote und Lieferungen an die PPM Reinstmetalle Osterwieck GmbH, liegen die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen der PPM Reinstmetalle Osterwieck GmbH zugrunde. Entgegenstehenden Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Lieferanten wird hiermit bereits widersprochen. Diese gelten auch dann nicht, wenn sie in einem der Auftragsbestätigung der PPM Reinstmetalle Osterwieck GmbH nachfolgenden Bestätigungsschreiben des Verkäufers enthalten sind und die PPM Reinstmetalle Osterwieck GmbH diesem nicht widerspricht; das Schweigen der PPM Reinstmetalle Osterwieck GmbH bedeutet Ablehnung. Auch bei Widersprüchen in den vorangegangenen beiderseitigen Vertragserklärungen oder Bestätigungsschreiben kommt der Vertrag durch die Vornahme der Lieferung oder sonstiger Erfüllungsleistungen des Verkäufers in jedem Fall zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der PPM Reinstmetalle Osterwieck GmbH zustande. Wir sind berechtigt, jederzeit die Produktspezifikationen verbindlich für den Lieferanten mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zeitaufwand umgesetzt werden können. Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant darf die Rechte und Pflichten aus dieser Bestellung nicht ohne unsere Zustimmung auf Dritte übertragen. Dies gilt nicht für die Vorausabtretung der Kaufpreisforderung im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes.

Der Lieferant ist darüber unterrichtet, dass im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung anfallende

Daten von den im PPM Reinstmetalle Osterwieck-Konzern zusammengeschlossenen Unternehmen gespeichert und zwischen ihnen übermittelt werden.

Vereinbarungen, die von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichen, müssen schriftlich festgelegt werden. Sie entfalten nur dann Geltung, wenn der Zugang von der PPM Reinstmetalle Osterwieck GmbH bestätigt wurde und abweichenden Vereinbarungen ausdrücklich zugestimmt wurde.

2. Preise

Wenn nichts anderes vereinbart wird, gelten die Preise als Festpreise. Setzt der Lieferant Listenpreise vor der Lieferung an den Käufer herab, so gelten die herabgesetzten Preise auch für die anhängige Bestellung, und der vereinbarte Preis reduziert sich entsprechend. Bei Auftragserteilung ohne Preis oder mit Richtpreis behalten wir uns die Preisgenehmigung nach Erhalt der Bestätigung des Lieferanten vor. Der Preis deckt alle Leistungen ab, die zur Vertragserfüllung notwendig sind. Durch den vereinbarten Preis abgegolten sind insbesondere die Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten, die Spesen, Lizenzgebühren sowie alle

öffentlichen Abgaben ausschließlich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Ist der Lieferant auch zur Montage verpflichtet, so ist diese im festgesetzten Preis inbegriffen, wenn nicht eine besondere Vergütung vereinbart wird.

Bei Gewichtspreisen ist die amtliche Verwiegung, bei deren Fehlen unsere eigene Gewichtsfeststellung auf unseren geeichten Waagen maßgebend.

3. Lieferzeit

Die in unserer Bestellung genannten Liefertermine oder – fristen sind verbindlich und verstehen sich eintreffend Bestimmungsadresse.

Kommt der Lieferant mit seiner Leistung in Verzug, so sind wir wahlweise berechtigt, entweder an der Lieferverpflichtung festzuhalten und Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und den Ersatz des uns entstandenen Schadens zu verlangen. Im Falle einer vom Lieferanten nicht zu vertretenden Verzögerung und in Fällen höherer Gewalt können wir, soweit diese Verzögerung nicht von uns zu vertreten ist, vom Vertrag zurücktreten, wenn die Leistung infolge der Verzögerung ohne Interesse für uns ist und eine angemessene Nachfrist verstrichen ist.

Der Lieferant hat ihm erkennbare Lieferverzögerungen unverzüglich mitzuteilen und nachweislich Maßnahmen zur Beseitigung oder Verkürzung der Lieferverzögerung zu unternehmen.

Vorzeitige Lieferungen, Lieferungen außerhalb der von uns genannten Warenannahmezeiten sowie Teillieferungen und Vorauslieferungen bedürfen unseres ausdrücklichen vorherigen Einverständnisses. Zusätzliche Kosten, die durch Nichtbeachtung von vertragskonformen Instruktionen, unvollständige oder verspätete Zustellung vereinbarter Versanddokumente oder durch fehlerhafte Lieferung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

4. Versand

Allen Sendungen ist ein Packzettel oder ein Lieferschein beizufügen, die den nachfolgenden Vorgaben zu entsprechen haben. Außerdem sind am Versandtage unserer Einkaufsabteilung sowie der angegebenen Bestimmungsadresse Versandanzeigen (per Fax oder E-Mail) zuzusenden. Alle Versandpapiere müssen neben der Artikelbezeichnung die Bestellnummer, Bestelldatum, die Mengen und Gewichte sowie die Art der Verpackung enthalten. Teil- oder Restlieferungen sind als solche zu kennzeichnen. Bis zur vollständigen Übergabe an uns bzw. Abnahme der Lieferungen und Leistungen durch uns trägt der Lieferant die Gefahr des Verlustes, des zufälligen Unterganges oder der Beschädigung, unabhängig von der Preisstellung.

5. Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Angebote

Zeichnungen, Entwürfe, Muster usw., die dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung einer Bestellung überlassen werden, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht

für andere, weder für eigene noch für Zwecke Dritter, weder unmittelbar noch mittelbar verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind vertraulich zu behandeln und ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch uns nicht an Dritte weiterzugeben. In diese Verpflichtung sind auch alle Mitarbeiter einzubeziehen, die Kenntnis von den genannten Unterlagen und Informationen erhalten. Jede Benutzung zu einem anderen als dem mit uns vereinbarten Zweck ist nicht gestattet. Alle Rechte zur Anmeldung von Schutzrechten auf Erfindungen, die in den Unterlagen und Informationen enthalten sind, bleiben bei uns.

Die Angebote, Beratung, Demonstrationen, technische Unterlagen und Musterlieferungen der Lieferanten sind für uns kostenfrei. Der Lieferant reicht das endgültige Angebot schriftlich ein. Das Angebot bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Annahme durch uns.

Durch Abnahme oder Billigung uns vorgelegter Zeichnungen und Muster verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche gemäß Ziffer 6.

6. Gewährleistung

Die Lieferungen und Leistungen müssen den jeweils gültigen Vorschriften des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) sowie dem Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz), den DIN-Vorschriften und der Arbeitsstättenverordnung, den erforderlichen Genehmigungen sowie den in der Bestellung genannten Spezifikationen, Zeichnungen und sonstigen Angaben genau entsprechen und sind vom Lieferanten hierauf zu prüfen. Den Sicherheitsunterweisungen durch unsere Mitarbeiter ist zwingend Folge zu leisten. Der Lieferant haftet für Zulieferer wie für eigene Leistung.

Die gesetzlich vorgesehene Wareneingangskontrolle wird dahingehend modifiziert, dass der Lieferant bei allen anderen als offenkundigen Fehlern auch ohne rechtzeitige Mängelrüge haftet entsprechend den nachfolgenden Regelungen. Bei offenkundigen Fehlern beginnt die Verpflichtung zur Untersuchung erst nach Ablieferung, auch wenn die Ware schon vorher in unser Eigentum übergegangen ist. Vom Zeitpunkt der Ablieferung wird die gesetzliche Rügepflicht um vier Wochen verlängert. Für alle - insbesondere nicht erkennbare - Fehler gilt darüber hinaus eine Gewährleistungsfrist von zwei Jahren nach Ablieferung.

Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte oder ausgebesserte Teile mit der Übergabe. Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht genutzt werden konnten, verlängert sich die laufende Garantie- bzw. Gewährleistungszeit um die Zeit der fehlenden Nutzungs- bzw. Einsatzmöglichkeit.

Bei Sachmängeln können wir in jedem Fall nach unserer Wahl die gesetzlichen Ansprüche geltend machen. Der Lieferant stellt uns von den Ansprüchen unserer Käufer aus der Produzentenhaftpflicht frei, die unseren Käufern uns gegenüber uns zustehen, soweit er den Fehler zu vertreten hat.

Bei Verzug des Lieferanten zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung sind wir berechtigt, bei Mängeln der Lieferung oder Leistung mangelbehaftete Teile auf seine Kosten zu ersetzen oder auszubessern und entstandene Schäden auf seine Kosten zu ersetzen oder auszubessern, und entstandene Schäden zu beseitigen. In dringenden Fällen können wir auch ohne das Vorliegen der Verzugsvoraussetzungen die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstandene Kosten trägt der Lieferant. Das Recht auf Rücktritt oder Minderung oder Schadensersatz bleibt unberührt.

Fehler bei einer Lieferung oder Leistung berechtigen uns, von allen Vertragsverhältnissen mit dem Lieferanten zurückzutreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die berechtigte Befürchtung besteht, dass sich Fehler oder Mängel einer Lieferung oder Leistung auch bei anderen Lieferungen oder Leistungen auswirken oder in gleicher Weise auftreten werden.

7. Zahlung

Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der späteren Rechnungsprüfung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen ohne Abzug nach unserer Wahl durch Überweisung oder per Scheck. Soweit beabsichtigt ist, einen Wechsel in Zahlung zu geben, bedarf dies einer ausdrücklichen Vereinbarung. Diese Vereinbarung bedarf der schriftlichen Bestätigung beider Vertragsparteien.

Rechnungen und Zahlungsanforderungen müssen unsere Bestellnummer sowie das Bestelldatum enthalten. Eine Zahlungsfrist beginnt erst, nachdem die Rechnungen und die Lieferungen vollständig bei uns eingegangen und auch die Nebenverpflichtungen vom Lieferanten erfüllt sind.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist die von uns vorgeschriebene Bestimmungsadresse. Erfüllungsort für die Zahlung ist der von uns für die Zahlungsart gemäß Ziffer 7 gewählte Leistungsort.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Goslar.

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und/oder Leistung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, welche Dritte gegen uns wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Lieferung/Leistung des Lieferanten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bedingungen davon unberührt. In einem solchen Fall soll eine wirksame Regelung gelten, welche der unwirksamen oder nichtigen Regelung wirtschaftlich am weitesten entspricht.

10. Anwendbares Recht

Über die vorstehenden Bestimmungen hinaus gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Regelungen des UN-Kaufrechtes („Convention on the International Sale of Goods“) werden ausdrücklich ausgeschlossen.

PPM Reinstmetalle Osterwieck GmbH